

Anlage 65 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: X

Stellungnahme vom: 25.01.2016

Anregung:

Hiermit lege ich erneut Widerspruch gegen die Erstellung der Windräder in der Philippsheide ein.

Auf der unmittelbar angrenzenden Fläche haben wir seit über 15 Jahren eine Weide mit einem Reitplatz für unsere 6 Pferde gepachtet.

Wir haben Bedenken, dass der hohe, permanente Schalldruck, sowie der Schatten- und Eisschlag der Windräder für unsere Pferde nicht erträglich ist und daher eine artgerechte Haltung nicht mehr möglich ist. Man könnte auch von Tierquälerei sprechen.

Auf dem Reitplatz wird täglich geritten und 2x pro Woche wird Reitunterricht erteilt. Alles auf privater Ebene im Hobbybereich.

Da wir alle keine Profireiter sind und wir auch ängstliche Pferde haben, haben wir die Weide mit dem Reitplatz etwas abgelegen ausgewählt, um Unfälle zu vermeiden.

Die Windräder würden Unruhe durch Lärmbelästigung, Schatten- und Eisschlag mit sich bringen, so dass unser Reiten extrem gefährlich würde, beziehungsweise nicht mehr möglich wäre.

An unserer Weide liegt ein eingetragener und ausgeschilderter Reitweg, der in den Klatenberg führt. Auch dieser wäre mit Erstellung der Windräder nicht mehr für uns Reiter nutzbar.

Wir behalten uns vor Regressansprüche an die Genehmigungsbehörde und den Betreiber zu stellen.

Abwägung:

- *Bedenken, dass eine artgerechte Haltung von Pferden auf der Weide, angrenzend an die o.g. Fläche, aufgrund von Schatten- und Eisschlag und hohem permanenten Schalldruck nicht mehr möglich ist.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Das Thema „Pferdehaltung und Windenergie“ ist im Münsterland bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen (in der Gemeinde Rosendahl, Gestüt Balkenhol). Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass der Pferdehaltung in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht übermäßiges Gewicht zuzuordnen ist. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.

Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist und seit dem 16.02.2016 (Wirksamwerden des Regionalplans Energie) in dem vom Einwender angesprochenen Bereich der Philippsheide auch ein zwingend zu beachtendes Ziel von Raumordnung und Landesplanung.

- *Bedenken, dass ein angrenzender Reitweg nicht mehr nutzbar sein könnte.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob es besonders ängstliche Pferde gibt, die möglicherweise vor Windkraftanlagen, aber auch vor Kraftfahrzeugen, Ultraleichtfliegern, lärmenden Fahrradfahrern oder ähnlichem scheuen. Grundsätzlich ist aber, siehe den vorher zitierten Gerichtsbeschluss, davon auszugehen, dass dies kein Regelfall ist. Eine Nutzbarkeit von Reitwegen ist daher nicht grundsätzlich unmöglich. Darüber hinaus ist diese Freizeitbeschäftigung auch abzuwägen mit den Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende, die ja schlussendlich zur allgemeinen Privilegierung der Windkraft im Außenbereich geführt hat. Diese wird durch die Planung der Gemeinde Ostbevern nun sehr stark auf wenige Zonen beschränkt, so dass erst durch die Planung der Gemeinde sichergestellt wird, dass es in großem Umfang „unbelastete“ Zonen im Gemeindegebiet gibt, die dann auch für besonders sensible Nutztierarten geeignet bleiben.